

T O N B A N D P R O T O K O L L
zur öffentlichen mündlichen Verhandlung
betreffend [REDACTED] **LVwG-AV852/001-2026**
am 23.6.2026

Eingangs verweist der **BF** auf die Ausführungen in der Beschwerde und referiert den am gestrigen Tag von ihm eingebrachte Schriftsatz. Der **Vertreter der belangten Behörde** repliziert darauf, dass das LVwG Tirol auch in der zitierten Entscheidung erwogen habe, dass in derartigen Verträgen auch Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse enthalten wären. Im Übrigen könne das Erkenntnis nicht eins zu eins auf den vorliegenden Fall umgelegt werden, zumal dort der Rettungsdienstvertrag dem Gericht nicht ungeschwärzt zur Verfügung gestellt worden sei. Dies treffe vorliegend jedoch nicht zu. Auch entspreche die dort zugrunde gelegte Geheimhaltungsklauseln nicht der gegenständlichen. Die Geheimhaltungsklauseln sei lange vor Inkrafttreten des IFG vereinbart worden und habe daher nicht den Zweck verfolgt, das IFG auszuhebeln. Das damalige Interesse sei ebenso in die Abwägung mit einzubeziehen. Anders als in Tirol seien im vorliegenden Vertrag alle wesentlichen Rettungsorganisationen betroffen, es sei bei Offenlegung der ungeschwärzten Fassung des Vertrages eine Gefährdung der rettungsdienstlichen Versorgung in Niederösterreich nicht auszuschließen. Auch sei das Interesse an der Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel kein notwendig überwiegendes Interesse.

Über Frage des Gerichts gibt der **BF** an, er sei Abteilungskommandant-Stellvertreter in Horn.

Der **Vertreter des SMD** weist darauf hin, dass der BF seine Anfrage über die Plattform „FragDnStaat.at“ eingebracht habe. Die Nutzungsbedingungen sehen vor, dass die erhaltenen Informationen auf dieser Plattform veröffentlicht würden. Dies sei auch in anderen Fällen praktisch bereits passiert.

Zur Erörterung der Frage, ob durch die Zugänglichmachung Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse beeinträchtigt werden können, ergeht der

Beschluss:

Gemäß § 25 VwGVG wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der BF wird in den elektronischen Warteraum gestellt.

[...]

Es ergeht der

Beschluss:

Die Öffentlichkeit wird wieder zugelassen.

Der BF wird wieder in das Meeting geholt.

Mit den Parteien wird erörtert, dass aufgrund der Ausführungen in den Schriftsätzen sowie der ergänzenden Ausführungen in der heutigen Verhandlung für eine Reihe von Passagen des Vertrags, die geschwärzt wurden, nicht ausgeschlossen werden kann, dass die von den Mitbeteiligten geltend gemachten Interessen beeinträchtigt bzw. verletzt werden können. Im Hinblick auf die Vorbringen in Zusammenschau mit den geschwärzten Passagen ist aus Sicht des Gerichts ein Sachverständiger voraussichtlich auf dem Bereich des Rettungswesens bzw. jedenfalls einer auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung erforderlich.

Der **BF** wird darauf hingewiesen, dass dort, wo keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wie dies auf Wirtschaftsprüfung zutrifft, auf nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen werden muss. Diesbezüglich trifft den Antragsteller

eines Administrativverfahren nach § 76 Abs. 1 AVG einer Kostentragungspflicht, soweit nicht eine andere Partei die verursachten Kosten verschuldet hat.

Ferner wird mitgeteilt, dass bei einzelnen Passagen nach Ansicht des Gerichts diese Gefahr nicht besteht und dies auch ohne Gutachten freigegeben werden könnten.

Mit den Parteien wird vereinbart, dass die Entscheidungen (Aktenzahlen) zur Kostentragungspflicht in die Verhandlungsschrift hinein zitiert und den Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Der **BF** sagt zu, dem Gericht binnen zwei Wochen bekanntzugeben, ob er die Beschwerde auch auf bezüglich jener Passagen aufrechterhält, für deren Beurteilung die Einholung von Gutachten erforderlich ist.

Für den Fall, dass die Beschwerde dahingehend eingeschränkt wird, dass keine Gutachten eingeholt werden sollen, verzichten die Parteien auf eine Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Für diesen Fall:

Schluss des Beweisverfahrens.

Der BF hält die Beschwerde aufrecht, wird dem Gericht aber binnen zwei Wochen mitteilen, ob sich dies auch auf jene Passagen bezieht, für deren Beurteilung der Einholung von Gutachten erforderlich ist.

Die Vertreter der übrigen Parteien verweisen auf die bisherigen Anträge.

Entscheidungen zu Verfahrenskosten im Administrativverfahren

VwGH 19.12.2024, Ra 2024/07/0112 (Wirtschaftsprüfer)

VwGH 7.4.2025, Ra 2025/04/0033 (Kostentragungspflicht des Antragstellers trotz grundsätzlicher Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels)

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--